

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) des Rates über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel

»(EG-Dok. R/964/77) (FIN 239)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 f,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf den Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften¹⁾ – nachstehend „Beschluß vom 21. April 1970“ –, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem Beschluß vom 21. April 1970 ist vorgesehen, daß der Rat Vorschriften über die Kontrolle der eigenen Mittel und darüber, wie diese Mittel der Kommission zur Verfügung zu stellen und wie sie abzuführen sind, sowie Durchführungsbestimmungen zu Artikel 3 Absatz 3 und zu Artikel 4 dieses Beschlusses erläßt.

Gemäß Artikel 20 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften wurden die Haushaltspläne der drei Gemeinschaften zu einem gemeinsamen Haushaltsplan zusammengefaßt.

Gemäß Artikel 4 des Beschlusses vom 21. April 1970 werden die Mehrwertsteuereinnahmen durch Anwendung eines Satzes von höchstens 1 v. H. auf eine steuerpflichtige Bemessungsgrundlage berechnet, die einheitlich von den Mitgliedstaaten nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmt wird. Diese einheitliche Bemessungsgrundlage wurde durch die sechste Richtlinie des Rates Nr. . . . EWG vom . . . 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche Bemessungsgrundlage³⁾ – festgelegt.

Es müssen die Einzelheiten vorgesehen werden, nach denen die Mehrwertsteuer-Eigenmittel festzustellen sind, insbesondere in den Fällen, in denen sie mangels Steuererklärungen anhand geeigneter Angaben berechnet werden.

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 des Rates vom 2. Januar 1971⁴⁾ regelt die Verbuchung, die Abführung, die Einsetzung im Haushaltsplan der Gemeinschaften und die Kontrolle der eigenen Mittel. Die entsprechenden Bestimmungen müssen daher den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln angepaßt werden; hierzu sind geeignete Vorschriften erforderlich.

1) ABl. EG L 94 vom 28. April 1970, S. 19

2) ABl. EG . . . vom . . . S. . . .

3) ABl. EG . . . vom . . . S. . . .

4) ABl. EG L 3 vom 5. Januar 1971, S. 1

Da die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere bezüglich der Festlegung der geeigneten Angaben, die Erarbeitung von Lösungen erfordert, die sich unmittelbar auf den Haushalt auswirken, müssen die entsprechenden Beschlüsse bald von der Kommission gefaßt werden. Durch die Einsetzung eines Ausschusses für MwSt.-Eigenmittel wird eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auf diesem Gebiet ermöglicht –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die in Artikel 4 Abs. 1 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen eigenen Mittel der Gemeinschaften aus der Mehrwertsteuer – nachstehend MwSt.-Einnahmen genannt – werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten festgestellt und der Kommission zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

1. Die MwSt.-Einnahmen ergeben sich aus der Anwendung des im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgesetzten Gemeinschaftssatzes auf die gemäß dieser Verordnung festgelegte Bemessungsgrundlage.
2. Wird dieser Satz im Laufe des Haushaltsjahres anläßlich eines Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushaltsplans geändert, so gilt der geänderte Satz für die gesamte Bemessungsgrundlage für dieses Haushaltsjahr.
3. Der Gemeinschaftssatz ist integrierter Bestandteil der einzelstaatlichen Mehrwertsteuersätze und gilt für sämtliche steuerbaren Umsätze im Sinne von Artikel 2 der sechsten Richtlinie des Rates vom ... zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – nachstehend sechste MwSt.-Richtlinie genannt⁵⁾ – mit Ausnahme der steuerfreien Umsätze gemäß Artikel 13, 14 und 15 dieser Richtlinie, soweit diese nicht gemäß Artikel 28 Abs. 3 Buchstaben a und b dieser Richtlinie fakultativ besteuert werden.

Artikel 3

1. Bei den steuerbaren Umsätzen, die ein Recht auf Vorsteuerabzug gemäß Artikel 17 der sechsten MwSt.-Richtlinie begründen, ist die Bemessungsgrundlage der Unterschied zwischen dem Betrag der Besteuerungsgrundlage dieser Umsätze und dem Betrag der Besteuerungsgrundlage der Gegenstände und Dienstleistungen, bei denen die Mehrwertsteuer abgezogen werden kann.
2. Als steuerbare Umsätze im Sinne von Absatz 1 gelten die Umsätze, die gemäß Artikel 28 Absatz 2 der sechsten MwSt.-Richtlinie Gegenstand einer in den Mitgliedstaaten geltenden Steuerbefreiung mit Erstattung der auf der vorausgehenden Stufe entrichteten Steuern sind.
3. Nicht als steuerbare Umsätze im Sinne von Absatz 1 gelten die Umsätze von Steuerpflichtigen, bei denen der nach den Vorschriften von Artikel 24 Abs. 4 der sechsten MwSt.-Richtlinie ermittelte Jahresumsatz 10 000 ERE nicht übersteigt; bei der Ermittlung dieses Betrages ist die in Artikel 31 Abs. 2 dieser Richtlinie vorgesehene Umrechnung vorzunehmen.

Artikel 4

1. Bei den steuerbaren Umsätzen von Landwirten, auf die die gemeinsame Pauschalregelung gemäß Artikel 25 der sechsten MwSt.-Richtlinie Anwendung findet, ist die Bemessungsgrundlage die Wertschöpfung, die von den Mitgliedstaaten nach der in Anhang C dieser Richtlinie vorgesehenen gemeinsamen Berechnungsmethode berechnet wird.
2. Bei
 - a) den Umsätzen der Steuerpflichtigen, deren nach Artikel 24 Abs. 4 der sechsten MwSt.-Richtlinie ermittelter Jahresumsatz mehr als 10 000 ERE beträgt und denen gemäß Absatz 2 desselben Artikels eine Steuerbefreiung gewährt wird,
 - b) den in Anhang F der sechsten MwSt.-Richtlinie genannten Umsätzen, die die Mitgliedstaaten gemäß der in Artikel 28 Abs. 3 Buchstabe b dieser Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit von der Mehrwertsteuer befreien,

⁵⁾ ABl. EG ... vom ... S. ...

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. Mai 1977 – 14 – 680 70 – E – Fi 59/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. April 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen. Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

ist die Bemessungsgrundlage die auf der Grundlage der Steuererklärungen oder, falls diese nicht vorliegen, auf der Grundlage geeigneter Angaben ermittelte Wertschöpfung.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alljährlich vor Beginn des Haushaltsjahres und vor der Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans durch die Kommission für jede Gruppe der in Absatz 2 genannten Umsätze mit, welche Lösungen sie zur Festlegung der Bemessungsgrundlage zu wählen beabsichtigen und gegebenenfalls welche Art von Angaben sie als geeignet erachten.

Für das Haushaltsjahr 1978 sind diese Angaben so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 1. Oktober 1977, zu übermitteln.

4. Die Kommission kann von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates gegebenenfalls an Ort und Stelle die Probleme untersuchen, die bei der Anwendung von Absatz 2 auftreten.

Artikel 5

1. Die Feststellung der MwSt.-Einnahmen erfolgt:
 - in den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Fällen bei der Abgabe der Steuererklärung des Steuerpflichtigen gemäß Artikel 22 Abs. 4 der sechsten MwSt.-Richtlinie oder des Steuerschuldners bei der Einfuhr gemäß Artikel 23 dieser Richtlinie oder mangels Erklärung, sobald die MwSt.-Einnahmen von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde von Amts wegen festgestellt worden sind;
 - in den in Artikel 1 und 2 genannten Fällen, sobald die Bemessungsgrundlage von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde festgelegt worden ist. Die Mitgliedstaaten müssen die Bemessungsgrundlage so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber so rechtzeitig festlegen, daß die MwSt.-Einnahmen in die monatliche Übersicht gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 2/71 über den Monat Dezember des laufenden Haushaltsjahres aufgenommen werden können.

2. Die Berichtigung einer falschen oder unvollständigen Feststellung durch die zuständige einzelstaatliche Behörde gilt als Neufeststellung.
3. Für die Anwendung dieser Verordnung und unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich erstrecken sich die in einem Haushaltsjahr zu verbuchenden MwSt.-Einnahmen auf alle Umsätze, die im Laufe dieses Haushaltsjahres festgestellt worden sind. Bei dieser Feststellung ist der Gemeinschaftssatz zugrunde zu legen, der für das Haushaltsjahr festgelegt worden ist, in dem der Steuertatbestand im Sinne von Artikel 10 der sechsten MwSt.-Richtlinie eintritt.

Artikel 6

Gewährt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 17 Absatz 4 der sechsten MwSt.-Richtlinie sowie Artikel 4 der Richtlinie 72/210/EWG vom 17. Mai 1972⁶⁾ zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG vom 28. Mai 1969⁷⁾ Erstattungen der Mehrwertsteuer, so verringert sich die gemäß Artikel 3 Abs. 1 ermittelte Bemessungsgrundlage um den Betrag der Besteuerungsgrundlage der Umsätze, für die die Erstattung gewährt wird.

TEIL II

Bestimmungen über die Verbuchung und die Bereitstellung

Artikel 7

1. Auf die MwSt.-Einnahmen finden Anwendung:
 - für die Verbuchung die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 der Verordnung 2/71;
 - für die Bereitstellung die Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 1 der Artikel 8, 9, 10 Abs. 1 und des Artikels 11 der Verordnung 2/71.
2. Die Abschlußrechnung und die monatliche Übersicht, die der Kommission gemäß Artikel 5 bzw. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung 2/71 zu übermitteln sind, müssen unterscheiden zwischen den gemäß Artikel 5 Abs. 2 erster Gedankenstrich festgestellten MwSt.-Einnahmen und den einzelnen Kategorien der gemäß Artikel 5 Abs. 1 zweiter Strich festgestellten Einnahmen. Ferner müssen die MwSt.-Einnahmen in der monatlichen Übersicht nach Steuersätzen und nach Haushaltsjahren aufgeschlüsselt werden.

Artikel 8

Wird der Gemeinschaftssatz im Laufe des Haushaltsjahres geändert, so nehmen die Mitgliedstaaten eine neue Feststellung der eigenen Mittel vor und stellen der Kommission spätestens am 15. des Monats, der auf den Monat der Änderung des Satzes folgt, die zusätzlichen MwSt.-Einnahmen zur Verfügung.

TEIL III

Kontrollvorschriften

Artikel 9

Artikel 3, 4, 13 und 14 Absatz 3 der Verordnung 2/71 sind auf die MwSt.-Einnahmen anwendbar.

⁶⁾ ABl. EG L 139 vom 17. Juni 1972

⁷⁾ ABl. EG L 133 vom 4. Juni 1969

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten führen die Prüfungen und Erhebungen in bezug auf die Feststellung und Bereitstellung der MwSt.-Einnahmen durch. Sie ziehen die Kommission auf deren Antrag zu diesen Kontrollen hinzu. Dabei überzeugt sich die Kommission auch, daß die berücksichtigten Angaben geeignet sind und die Berechnungen zur Ermittlung der Höhe der eigenen Mittel in den in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Fällen mit den Bestimmungen dieser Verordnung übereinstimmen.
2. Die Kommission kann die Mitgliedstaaten um zusätzliche Kontrollen ersuchen. Sie wird auf ihren Antrag zu diesen Kontrollen hinzugezogen.
3. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 165/74 des Rates vom 21. Januar gelten für die Kontrolle der MwSt.-Einnahmen.

TEIL IV

Bestimmungen über den Ausschuß für MwSt.-Eigenmittel und Schlußvorschriften

Artikel 11

1. Es wird ein Ausschuß für MwSt.-Eigenmittel – nachstehend Ausschuß genannt – eingesetzt.
2. Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Jeder Mitgliedstaat ist im Ausschuß durch höchstens fünf Beamte vertreten. Den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission. Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.
3. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 12

1. Der Ausschuß prüft die Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt. Diese Fragen betreffen insbesondere folgendes:
 - a) die in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b, in Artikel 5 und in Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung 2/71 vorgesehenen Angaben und Mitteilungen;
 - b) die in Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung 2/71 genannten Fälle höherer Gewalt;
 - c) die in Artikel 10 vorgesehenen Kontrollen und Untersuchungen;
 - d) die Wertschöpfung, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Abs. 2 ermittelt wird.
2. Ist die Kommission der Auffassung, daß die von den Mitgliedstaaten mangels Steuererklärungen der Steuerpflichtigen gemäß Artikel 4 Absatz 2 mitgeteilten Angaben für die Ermittlung der eigenen Mittel nicht geeignet sind, so setzt sie sich mit dem betreffenden Mitgliedstaat in Verbindung und der Ausschuß wird innerhalb von zwei Monaten nach der an den Mitgliedstaat ergangenen Mitteilung angehört.

Die Kommission beschließt nach Anhörung des Ausschusses, welche Angaben bei der Ermittlung der in Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung genannten eigenen Mittel zugrunde zu legen sind.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist ab 1. Januar 1978 anwendbar; Artikel 4 Absatz 3 jedoch schon ab 1. September 1977.

Begründung**I. Einleitung**

1. Auf seiner Tagung vom 21. Oktober 1976 hatte der Rat die Kommission gebeten, ihm in einem Vermerk die Hauptpunkte der künftigen Haushaltsordnung bezüglich der Erhebung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel darzulegen.

Die Kommission hatte dem Rat am 17. November 1976 ein Arbeitsdokument ihrer Dienststellen „Leitlinien für eine Haushaltsordnung bezüglich der Feststellung und Bereitstellung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel an die Gemeinschaft“ (KOM(76) 610 endg.) übermittelt.

Darin wurden bestimmte Grundsätze für die künftige Haushaltsordnung aufgestellt, z. B.:

- Die künftige Haushaltsordnung für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel muß soweit wie möglich mit den geltenden Maßnahmen für die eigenen Mittel, über die die Gemeinschaften bereits verfügen, übereinstimmen.
- Die Haushaltsordnung hat den – gegebenenfalls zu ändernden – Vorschlägen der Kommission für die Erneuerung der Haushaltsordnung und der Verordnung 2/71 zu entsprechen.
- Sämtliche Ausnahmen von der in der sechsten Richtlinie vorgesehenen normalen Regelung sowie die Vorschriften und Verfahren für die Neuermittlung der Bemessungsgrundlage im Falle bestimmter Ausnahmen müssen von der Haushaltsordnung erfaßt werden.

2. Da die Grundsätze einer einheitlichen Bemessungsgrundlage nunmehr durch einen Rechtsakt des Rates, die sechste MwSt.-Richtlinie, festgelegt sind, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1978 Artikel 4 des Beschlusses vom 21. April 1970 durchzuführen; nach diesem Artikel umfassen die eigenen Mittel der Gemeinschaft neben den Zöllen und Agrarabschöpfungen die MwSt.-Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines Satzes von höchstens 1 v. H. auf eine Bemessungsgrundlage ergeben, die einheitlich von den Mitgliedstaaten nach Gemeinschaftsvorschriften festgelegt wird.

Ziel dieses Vorschlags ist es, die Feststellung, Verbuchung, Bereitstellung und Kontrolle der Erhebung dieser eigenen Mittel aus der MwSt. zu ermöglichen.

3. Für die Feststellung der MwSt.-Einnahmen nach der normalen Regelung wurde die Vorumsatzabzug-Methode¹⁾ gewählt; auf diese Weise

- braucht von den Steuerpflichtigen nicht verlangt zu werden, daß sie selbst auf die Rechnungen den Betrag der Gemeinschafts-MwSt., der den fakturierten Umsätzen entspricht, entrichten;
- kann die Vielfalt der einzelstaatlichen Sätze außer acht gelassen werden;
- wird es den Mitgliedstaaten überlassen, von den einzelstaatlichen Einnahmen den gemeinschaftlichen MwSt.-Anteil nach einem modernen EDV-Verfahren zu trennen.

4. Nach der sechsten MwSt.-Richtlinie sind jedoch neben den unterschiedslos für alle Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften vorübergehend zeitweilige Ausnahmen zulässig. Für die betreffenden Umsätze sind, falls auf nationaler Ebene Steuerbefreiungen gelten, die entsprechenden Eigenmittel zu vereinnahmen, die die Mitgliedstaaten an Hand der Steuererklärungen oder mangels Erklärungen an Hand anderer geeigneter Angaben ermitteln.

Vor Beginn eines Haushaltsjahres teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission für jede Ausnahmegruppe mit, welche Lösung er zu wählen gedenkt und gegebenenfalls welche Art der geeigneten Angaben er zugrunde zu legen beabsichtigt. Die Kommission behält sich ein Mitspracherecht vor. Ist die Art der Angaben im Einvernehmen mit der Kommission bestimmt, wird der entsprechende Betrag der eigenen Mittel von dem Mitgliedstaat ebenso behandelt wie die normal auf Grund der einheitlichen Bemessungsgrundlage vereinnahmten Mittel.

Wird die von dem Mitgliedstaat gewählte Lösung für eine Ausnahmegruppe von der Kommission nicht als geeignet betrachtet, wird die Frage mit dem Mitgliedstaat geprüft, vor den Ausschuß gebracht, und die Kommission entscheidet, welche Angaben zugrunde zu legen sind.

5. Die von der Kommission für die MwSt.-Eigenmittel vorgesehene Kontrolle unterscheidet sich ihrer Art nach nicht von der Kontrolle bei den bereits zur Verfügung stehenden Einnahmen; sie sollte, was die in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchzuführenden Nachprüfungen und Stichproben betrifft, nach dem Verfahren der Verordnung 167/74 erfolgen.

Dennoch ist darauf hinzuweisen, daß:

- die Ermittlung der eigenen Mittel auf der Grundlage der geeigneten Angaben besondere Aufmerksamkeit erfordert;
- die Zentralisierung der Bemessungsgrundlagen vor der globalen Abführung durch die einzelstaatlichen Verwaltungen der wichtigste zu kontrollierende Vorgang bleibt;
- die Kontrolle der Feststellung bei dem Steuerpflichtigen weniger wichtig ist als bei den bereits zur Verfügung stehenden Mitteln, weil die Mitgliedstaaten in den Gemeinschaftshaushalt nur einen geringen Teil ihrer Einnahmen, d. h. höchstens 1 v. H. der einheitlichen Bemessungsgrundlage, einzahlen.

Dagegen sollte die Bekämpfung des Steuerbetrugs in weiteren Gemeinschaftsakten behandelt werden, die im übrigen zur Zeit ausgearbeitet werden.

¹⁾ Siehe Punkt 6

II. Gliederung des Entwurfs der Haushaltsordnung

A. Feststellung

a) Feststellung der eigenen Mittel im Rahmen der normalen Mehrwertsteuerregelung und einiger Sonderregelungen

6. Wenn immer möglich, werden die eigenen Mittel nach dem allgemeinen Grundsatz anhand der Angaben in den Erklärungen der Steuerpflichtigen (eine Erklärung von Amts wegen kann, falls erforderlich, von der Behörde abgegeben werden) nach der Vorumsatzabzug-Methode festgestellt, die sich wie folgt zusammenfassen läßt:

- a) Jeder der normalen Mehrwertsteuerregelung unterliegende Steuerpflichtige gibt in seiner periodischen Steuererklärung die Gesamtbeträge seiner während des betreffenden Zeitraums getätigten abziehbaren Ankäufe bzw. Bezüge von Gegenständen und Dienstleistungen (Inputs) und besteuerten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen (Outputs) zu Preisen ohne Mehrwertsteuer an.
- b) Mit der Abgabe dieser Steuererklärung gelten die MWSt.-Eigenmittel als festgestellt. Zu diesem Zweck errechnet die zuständige nationale Behörde nach Zentralisierung aller Angaben aus den Steuererklärungen den Unterschiedsbetrag zwischen der Gesamtsumme aller von den Steuerpflichtigen erklärten Inputs und Outputs.
- c) Dieser Unterschiedsbetrag (der der von allen Steuerpflichtigen im Bezugszeitraum erzielten Wertschöpfung entspricht) ist die Grundlage für die Anwendung des Satzes der MWSt.-Eigenmittel.
- d) Im Falle eines einzigen nationalen MwSt.-Satzes kann natürlich die Grundlage für die Anwendung des Gemeinschaftssatzes unter Zugrundelegung der auf die Inputs und Outputs erhobenen Steuerbeträge ermittelt werden, ohne daß von den Steuerpflichtigen verlangt wird, den Gesamtbetrag dieser Inputs und Outputs zu Preisen ohne Mehrwertsteuer zu erklären.

7. Die in den Mitgliedstaaten vor dem 31. Dezember 1975 geltenden Steuerbefreiungen mit Erstattung der auf der vorausgehenden Stufe entrichteten Steuern, die den Kriterien der zweiten Mehrwertsteuerrichtlinie entsprechen, können vorläufig bis zu einem vom Rat festzusetzenden Zeitpunkt beibehalten werden. Die entsprechenden Umsätze sind in den Steuererklärungen der Steuerpflichtigen anzugeben und werden daher als steuerbare Umsätze im Rahmen der allgemeinen Regelung behandelt.

Hingegen werden die Umsätze von Steuerpflichtigen mit einem Jahresumsatz von höchstens 10 000 ERE nicht als steuerbare Umsätze im Rahmen der eigenen Mittel angesehen.

b) Feststellung auf der Grundlage der Steuererklärungen oder geeigneter Angaben

8. Im Fall der steuerbaren Umsätze der der gemeinsamen Pauschalregelung unterliegenden Landwirte wird die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der eigenen Mittel von den Mitgliedstaaten nach der in Anhang C der sechsten Richtlinie vorgesehenen gemeinsamen Berechnungsmethode ermittelt.

9. Die Bemessungsgrundlage für Umsätze von Steuerpflichtigen, deren Jahresumsatz mehr als 10 000 ERE beträgt und für die auf nationaler Ebene eine Steuerbefreiung gilt, sowie für Umsätze, die entsprechend der den Mitgliedstaaten nach Artikel 28 der sechsten Richtlinie eingeräumten Möglichkeit von der Steuer befreit sind, ist die anhand der Steuererklärungen oder – mangels Erklärungen – anhand der geeigneten Angaben ermittelte Wertschöpfung.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor Beginn jedes Haushaltsjahres die Art der Angaben mit, die sie für geeignet halten.

Die Kommission kann im voraus gegebenenfalls an Ort und Stelle die Probleme prüfen, die sich aus der Art der vorgeschlagenen Angaben ergeben. Falls die von den Mitgliedstaaten gewählten Angaben von der Kommission nicht als geeignet anerkannt werden, ist die angemessenste Lösung im Wege der Konsultation des Ausschusses und der Konzertation zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat zu suchen.

B. Verbuchung und Bereitstellung

10. Nach der normalen Regelung sammeln die Mitgliedstaaten die Angaben der Steuerpflichtigen, welche die Feststellung der MWSt.-Eigenmittel ermöglichen, zentralisieren diese Angaben und nehmen monatlich eine Globalberechnung vor, indem sie auf die Wertschöpfung, die in dem betreffenden Monatszeitraum von sämtlichen Steuerpflichtigen erzielt wurde, den während des Haushaltsverfahrens für das den Steuertatbestand betreffende Haushaltsjahr ermittelten gemeinschaftlichen Mehrwertsteuersatz anwenden.

Bei den abweichenden Regelungen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Werden die eigenen Mittel noch anhand von Steuererklärungen bestimmt, gehen die Mitgliedstaaten wie bei der normalen Regelung vor;
- wird die Bemessungsgrundlage der eigenen Mittel anhand geeigneter Angaben bestimmt, sind die Berechnungen im Zuge der Festlegung der entsprechenden Bemessungsgrundlage, in jedem Fall vor Ende des Haushaltsjahres, vorzunehmen.

11. Die Mitgliedstaaten führen Buch über die Angaben in den Steuererklärungen oder die unter den Punkten 8 und 9 genannten geeigneten Angaben. Sie schreiben den Betrag der MWSt.-Eigenmittel, der sich aus der Globalberechnung und den besonderen Berechnungen ergibt, dem zu diesem Zweck bei den Finanzministerien der einzelnen Mitgliedstaaten eingerichteten Konto gut, so daß diese MWSt.-Eigen-

mittel den Gemeinschaften spätestens am 15. Tag des zweiten auf den Monat ihrer Feststellung folgenden Monats bereitgestellt werden können.

12. Ferner verzeichnet jeder Mitgliedstaat in einer monatlichen Übersicht, die er der Kommission innerhalb der gleichen Frist übermittelt, den Gesamtbeitrag der für einen bestimmten Monat berechneten eigenen Mittel. In dieser Übersicht ist bei allen vorgesehenen Fällen zu unterscheiden zwischen den eigenen Mitteln, die aus der Anwendung des Satzes auf die nach der normalen Regelung bestimmte Bemessungsgrundlage stammen, und den eigenen Mitteln, die anhand geeigneter Angaben berechnet werden.

Der Abschlußrechnung, die jeder Mitgliedstaat jährlich über die Feststellung der eigenen Mittel zu erstellen hat, wird eine Position „Mehrwertsteuer“ angefügt.

C. Kontrolle der eigenen Mittel

13. Die Mitgliedstaaten kontrollieren die Feststellung und Bereitstellung der MWSt.-Eigenmittel und ziehen die Kommission auf deren Antrag zu diesen Kontrollen hinzu.

Mit diesen Kontrollen sollen vor allem die Vorschriftenmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Feststellungs- und Bereitstellungsvorgänge und insbesondere der Zentralisierung der Angaben für die Bemessungsgrundlage nachgeprüft werden.

Im Zuge dieser Kontrollen vergewissert sich die Kommission, daß die für geeignet gehaltenen Angaben verwendet worden sind, um allen Mitgliedstaaten Garantien dafür zu geben, daß die Feststellung der anhand geeigneter Angaben ermittelten eigenen Mittel nach dem Grundsatz der Billigkeit erfolgt.

14. Die Berichte, die die Kommission im Anschluß an die gemeinsamen Kontrollen erstellt, werden, nachdem der betreffende Mitgliedstaat zu diesen Dokumenten Stellung nehmen konnte, allen Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht.

D. Verfahren des Ausschusses

15. Da die Eigenmittel mit ihrer Feststellung Gemeinschaftsmittel sind, ist die Kommission im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinschaften für ihre Bewirtschaftung verantwortlich.

Da bei der Anwendung dieser Verordnung komplizierte Probleme zu lösen sein werden, insbesondere infolge der Ausnahmeregelungen (Beispiel: Festlegung der geeigneten Angaben), hält es die Kommission für unerlässlich, einen Ausschuß einzusetzen, der sie bei den damit zusammenhängenden Arbeiten unterstützt.

Die Kommission betont, daß die Arbeit eines Ausschusses für Eigenmittel sich nicht mit der Arbeit des in der sechsten Richtlinie vorgesehenen Mehrwertsteuer-Ausschusses überschneiden würde, der ausschließlich für die Probleme bei der Anwendung der gemeinsamen Mehrwertsteuerregelung zuständig wäre.

16. Falls sich die Kommission und der Mitgliedstaat über die vorgesehenen Lösungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage in den einzelnen in der Verordnung (Artikel 4 Abs. 2) vorgesehenen Ausnahmefällen nicht einig sind, befaßt die Kommission den Ausschuß; hierfür gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Befugnisse der Kommission werden in den Beziehungen zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission ausgeübt; die Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen sind in der sechsten Richtlinie festgelegt. Das Entscheidungsverfahren erstreckt sich folglich auf die geeigneten Angaben.
- b) Bevor die Kommission ihre Entscheidung trifft, hört sie nach den erforderlichen Konsultationen mit dem betreffenden Mitgliedstaat den Ausschuß, in dem die Vertreter aller Mitgliedstaaten vereinigt sind.
- c) In allen Fällen hat die Kommission zu entscheiden.

17. Die Kommission hat diese Regelung aus folgenden Hauptgründen vorgeschlagen:

- a) Es ist wichtig, zwischen den beiden Organen, die Inhaber der Haushaltsbefugnis sind, d. h. zwischen dem Parlament und dem Rat das Gleichgewicht zu wahren, und den Rat nicht zu bevorzugen.
- b) Da der Mitgliedstaat die geeigneten Mittel zur Festlegung der Berechnungsgrundlage für die Ausgleichszahlungen vorzuschlagen hat, ist es normal, daß die Kommission, die gegenüber der Haushaltsbehörde insgesamt für die Haushaltsführung verantwortlich ist, unter Beachtung der unter Punkt 16 a) genannten Grundsätze beurteilt, ob diese Mittel geeignet sind.